

## Merkblatt zu Forschungs- und Lehrzulagen nach Art. 57 Bayerisches Besoldungsgesetz

Die Forschungs- und Lehrzulagen sollen, wie in Art. 5 BayHSchG vorgesehen, einen Anreiz darstellen, vermehrt Drittmittel für die Universität einzuwerben.

Art. 57 Abs. 1 BayBesG hat folgenden Wortlaut:

### **Art. 57 Zulagen für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen**

(1) <sup>1</sup>Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der Besoldungsordnung W, die im Hauptamt Mittel Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber mit der Vergabe einverstanden ist (Forschungs- und Lehrzulage). <sup>2</sup>Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. <sup>3</sup>Die Forschungs- und Lehrzulagen dürfen innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt 100 v.H. des Jahresgrundgehalts des Professors oder der Professorin, des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin grundsätzlich nicht überschreiten; Überschreitungen können in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zugelassen werden. <sup>4</sup>Sie nehmen nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. <sup>5</sup>Die Lehrtätigkeit im Rahmen des Lehrvorhabens, für das eine Lehrzulage gewährt wird, ist auf die jeweils obliegende Lehrverpflichtung nicht anzurechnen.

A. Im Einzelnen sind für die Gewährung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Professorin /der Professor, die/der nach Maßgabe der Besoldungsordnung W besoldet wird, **wirbt** Mittel für Forschungs- und Lehrvorhaben im Hauptamt **ein**.
- Die einwerbende Professorin/der einwerbende Professor **führt das Vorhaben durch**.
- Der Drittmittelgeber ist mit der Vergabe der Forschungs- und Lehrzulage **einverstanden**.
- Es handelt sich um Mittel eines **Dritten**.
- Die eingeworbenen Drittmittel **sind ausreichend**, um sowohl die übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens als auch die Forschungs- und Lehrzulage selbst abzudecken.
- Sämtliche Forschungs- und Lehrzulagen der Professorin/des Professors innerhalb eines Kalenderjahres ergeben addiert **höchstens das Jahresgrundgehalt** der Professorin/des Professors.

Hieraus ergeben sich folgende Gesichtspunkte:

1. Mittel Dritter liegen stets dann vor, wenn es sich um Leistungen handelt, die nicht aus dem Haushalt der FAU stammen.
2. Der Drittmittelgeber muss die für die Forschungs- oder Lehrzulage bestimmten Mittel ausdrücklich für diesen Zweck widmen. Die hierfür notwendige Willenserklärung des Drittmittelgebers soll bereits im Rahmen der Verhandlungen abgesprochen und muss im Drittmittelvertrag dokumentiert werden.
3. Das Prinzip der Deckung aller Kosten einschließlich der Zulagenbeträge erlaubt in der Regel eine Auszahlung erst nach Abrechnung des Drittmittelvorhabens.
4. Eine besondere Leistungszulage kann neben der Forschungs- oder Lehrzulage für die Einwerbung dieser Drittmittel nicht gezahlt werden.
5. Die eingeworbene Summe geht vollständig (d. h. inklusive der Mittel für die Zulage) in die Kennzahl „eingeworbene Drittmittel“ für die Mittelverteilung ein.

B. Hinsichtlich des **Verfahrens** gilt folgendes:

1. Das zwischen der Universität und dem Drittmittelgeber herzustellende Einvernehmen soll durch Aufnahme eines entsprechenden Passus in den Drittmittelvertrag erfolgen. Der Passus soll folgenden Wortlaut haben:

Die Universität ist bestrebt, die Gestaltungsmöglichkeiten der Bayerischen Besoldungsgesetzes zu nutzen und die Leistungen ihrer Professorinnen und Professoren im Wege einer angemessenen Forschungszulage/Lehrzulage zu honorieren. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis, dass unter den Voraussetzungen des Art. 57 Bayerisches Besoldungsgesetz der ausführenden Professorin/dem ausführenden Professor aus den o.g. Projektmitteln für die Vertragsdauer eine Forschungszulage/Lehrzulage in Höhe von xy € oder xy % gewährt wird.

2. Die Forschungszulage wird auf Antrag des Professors ([Antrag auf Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage](#)) vom Präsidenten bewilligt, nachdem die Drittmittelzahlungen auf dem Drittmittelkonto eingegangen sind.
3. Die Auszahlung soll in der Regel erst nach Abrechnung des Drittmittelvorhabens in einer Summe erfolgen, damit sichergestellt ist, dass neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Ausnahmsweise sind auch, entsprechend dem Stand des Drittmittelkontos, Abschlagszahlungen oder monatliche Zahlungen möglich. Damit die Forschungs- oder Lehrzulage rechtzeitig ausgezahlt werden kann, sollte vom Mittelverantwortlichen eine Mitteilung über die entsprechenden Zahlungseingänge an das Personalreferat P2 erfolgen.
4. Die Auszahlung erfolgt durch das Landesamt für Finanzen auf Anweisung des Personalreferats P2 nach Mitteilung des Referats H 4 über die Deckung des Drittmittelkontos und die Verfügbarkeit der Mittel für die Zulage.